

LT/am

s.B.31.31.0.

Bern, den 26. Juli 1977

VERTRAULICH 76/78Notiz für Herrn Minister JaccardHaltung des EPD zu den Abkommensverhandlungen
mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Sozialen
Sicherheit

Gemäss einem von Herrn Fürsprecher Rudolf Bieri, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, geäusserten Wunsch (Ihre Notiz vom 12. Mai 1977) soll versucht werden, eine kurze Zusammenfassung über die Haltung des EPD zu den Abkommensverhandlungen mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu geben. Dabei möchten wir den Stoff wie folgt gliedern:

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Skandinavische Länder
3. Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Oesterreich
4. die Niederlande und Belgien
5. Vierseitiges Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich
6. U.S.A.
7. Frankreich
8. Diverses
9. Schlussfolgerungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz hat bis heute mit 18 Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Es sind dies: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und USA. Das erste Abkommen, unmittelbar nach Einführung der schweizerischen AHV, wurde mit Italien am 4. April 1949 und das letzte

- 2 -

mit Frankreich am 3. Juli 1975 abgeschlossen.

Zu einzelnen Abkommen sei nach ihrer Wichtigkeit vom Standpunkt des Politischen Departements aus folgendes bemerkt:

2. Skandinavische Länder

Die Schweiz hat bisher lediglich mit Dänemark (21. Mai 1954 mit Zusatzvereinbarung vom 15. November 1962) und Schweden (17. Dezember 1954) je ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese sind aber revisionsbedürftig. Demgegenüber besteht mit Finnland und Norwegen sogar heute noch ein vertragsloser Zustand. Die skandinavischen Länder beherbergten 1974 immerhin rund 5'400 Schweizer und Doppelbürger, die gut organisiert sind.

Diese Situation mag erstaunen, wenn wir daran erinnern, dass die Bemühungen um eine Revision bzw. um den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens zum Teil auf 20 und mehr Jahre zurückgehen. Statt langer Ausführungen verweisen wir auf beiliegende Zeittabellen über die diversen Vorstösse auf den verschiedensten Stufen zwecks Revision der bestehenden Abkommen mit Dänemark und Schweden und zwecks Abschluss von Sozialversicherungsabkommen mit Finnland und Norwegen (vgl. Beilagen 1 - 4 nebst den darin erwähnten Briefkopien).

Seit Jahren, ja Jahrzehnten, war das Politische Departement zum Teil wegen den ständigen Interventionen der Schweizervereine in den einzelnen Ländern darum bemüht, neue Abkommen mit den skandinavischen Ländern zu erzielen.

Bis heute ist kein einziges unter Dach und Fach. Am weitesten fortgeschritten sind die Abkommensverhandlungen mit Norwegen.

3. Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Oesterreich

Mit diesen Ländern haben wir Sozialversicherungsabkommen neueren Datums (Bundesrepublik Deutschland 1964, mit Zusatzabkommen 1975, Luxemburg 1967, mit Zusatzabkommen vom Jahre 1975, Oesterreich 1967, mit zwei Zusatzabkommen, nämlich 1973 und 1974. Ueber die einzelnen Demarchen des EPD geben beiliegende Tabellen (Beilagen 5 - 7) Auskunft.

Während bei der Bundesrepublik Deutschland nichts besonderes zu bemerken ist, sei darauf hingewiesen, dass wir insbesondere bei Luxemburg und dann bei Oesterreich die Gelegenheit wahrgenommen haben, gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung, insbesondere aber gegenüber dem Bundesrat, in unseren Mitberichten darauf aufmerksam zu machen, dass wir es an einer Prioritätsliste vermissen lassen. Statt die Verhandlungen mit den skandinavischen Ländern beförderlich zu behandeln, gehe das Bundesamt daran, untergeordnete bestehende Unebenheiten in bezug auf andere Abkommensländer, wie Luxemburg, Oesterreich und Bundesrepublik Deutschland, durch Zusatzabkommen auszubebnen.

Die Prioritätsordnung hat das Bundesamt bis heute nicht erstellt.

4. Niederlande und Belgien

Das Abkommen mit den Niederlanden wurde 1970 abgeschlossen, jenes mit Belgien 1975. Ueber die Demarchen orientieren beiliegende Tabellen 8 und 9. Sie geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

5. Vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und Oesterreich

Am 25. November 1975 hat das Departement des Innern den Bundesrat den Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen zwecks Ab-

schluss eines "Dachabkommens" zwischen der Schweiz und den oben erwähnten drei deutschsprachigen Ländern unterbreitet. In unserem Mitbericht (Beilage 10) verfehlten wir nicht, darauf hinzuweisen, dass wir immer noch auf die Prioritätsliste warten.

Offengestanden verstehen wir heute noch nicht, warum dieses Dachabkommen dringender war als die Verhandlungen mit den skandinavischen Ländern. Die von diesem Dachabkommen erfassten Versicherten haben davon keine Notiz genommen.

6. U.S.A.

In bezug auf die U.S.A. scheint es eher umgekehrt zu sein. Dort ist es das Bundesamt für Sozialversicherung, welches unter Berufung auf die amerikanischen Behörden und einzelner schweizerischer Firmen darauf drängt, die Verhandlungen mit den U.S.A. aufzunehmen. Wir hatten einige Mühe, dem Bundesamt verständlich zu machen, dass vorerst die Bedürfnisfrage abgeklärt werden sollte, da wir von Seiten der Schweizer in den U.S.A. kaum je Reklamationen erhalten haben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf beiliegende Aufstellung 11, nebst den darin erwähnten Unterlagen.

7. Frankreich

Frankreich sei, ohne auf Einzelheiten einzugehen, nur ergänzungshalber erwähnt. Mit diesem Land, das die stärkste Schweizerkolonie mit über 93'000 Schweizern und Doppelbürgern besitzt, hatte die Schweiz das zweite Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, nämlich am 9. Juli 1949; das neue Abkommen datiert vom 3. Juli 1975. Es hatte während Jahren einiger Anstrengungen von Seiten des EPD bedurft, um insbesondere auch die schweizerische Delegation wieder an den Verhandlungstisch zu bringen. Für die Verzögerungen waren allerdings z.T. auch auf französischer Seite Schwierigkeiten aus den verschiedensten Gründen mitverantwortlich.

8. Diverses

Abschliessend sei lediglich ergänzungshalber erwähnt, dass in früheren Jahren von verschiedener Seite in Argentinien wiederholt das Begehren gestellt worden ist, ein Sozialversicherungsabkommen abzuschliessen. Dort leben immerhin über 11'000 Schweizer und Doppelbürger. Unsere zahlreichen Interventionen beim Bundesamt für Sozialversicherung haben nie zu einem konkreten Ergebnis geführt.

Dasselbe wäre übrigens in bezug auf Australien (mit über 9'000 Schweizern und Doppelbürgern) zu sagen.

9. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Wahl der Abkommenspartner und die Priorität der Abkommensverhandlungen die verschiedensten Faktoren mitentscheidend waren: historische, aussenpolitische, innenpolitische, demographische, finanzielle administrative, personelle und andere Gründe haben jeweils mit einer Rolle gespielt. Die Reihenfolge der Abkommensverhandlungen entsprang nicht immer einer inneren Notwendigkeit oder Logik. So fällt z.B. auf, dass mit einigen Ländern zu den schon revidierten Sozialversicherungsabkommen Zusatzabkommen abgeschlossen wurden, z.B. mit Oesterreich, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland und Italien, während mit andern Ländern heute noch ein vertragsloser Zustand besteht, obwohl sich der Abschluss eines Abkommens aus verschiedenen Gründen schon lange aufgedrängt hätte.

Als Aussenstehender gewinnt man gelegentlich den Eindruck, dass die verantwortlichen Stellen die Situation schon lange nicht mehr im Griff haben. Auf die Gründe, die zu diesem Zustand führten, können wir in diesem Zusammenhang nicht eintreten.

Auslandschweizerdienst
i.A.

Beilagen erwähnt

L. Leippert
(Leippert)